

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 4. Dezember 2014

Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli 13.3184). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 19. September 2014 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Der FDK-Vorstand behandelte die Vorlage am 21. November 2014 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Antrag: Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung grundsätzlich zu, weisen jedoch auf verschiedene zu klärende Punkte hin.

Begründung:

Schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen sind in der Schweiz steuerpflichtig. Weil sie gemäss Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) jedoch nicht als in der Schweiz ansässige Personen gelten, können sie gemäss Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (VpStA) in der Schweiz keine Entlastung der residuellen Quellensteuer auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren aus Drittstaaten geltend machen.

Wendet der ausländische Ansässigkeitsstaat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht die Anrechnungs-, sondern die Befreiungsmethode an (Ausscheidung der Gewinnanteile, die durch die schweizerische Betriebsstätte erzielt werden), so kann auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren aus Drittstaaten eine Doppelbesteuerung resultieren. Dies ist dann der Fall, wenn auf diesen der Betriebsstätte zufließenden Erträgen eine Residualsteuer verbleibt, da diese im System der Befreiungsmethode vom Ansässigkeitsstaat des Unternehmens nicht an die eigenen Steuern angerechnet werden kann. Diese Rechtslage erweist sich als sachlich nicht vertretbar.

Die vorgeschlagene Neuordnung korrigiert diese unbefriedigende Rechtslage und trägt dazu bei, die Standortattraktivität für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen zu verbessern. Zudem ist mit Neuansiedlungen von Betriebsstätten zu rechnen.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

Indem die Neuregelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in der Schweiz auf allen Stufen ordentlich besteuert werden, sich der Hauptsitz in einem DBA-Vertragsstaat befindet und die vereinnahmten Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren ebenfalls aus einem DBA-Vertragsstaat stammen müssen, kann sie von anderen Staaten nicht als schädlich betrachtet werden, selbst wenn es deswegen in der Schweiz zu Neuansiedlungen kommen sollte.

Trotz dieser positiven Einschätzung verweisen wir auf problematische Punkte, die noch vertieft zu prüfen sind:

- Die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf pauschale Steueranrechnung bei der Veranlagungsbehörde bewirkt einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand. Die praktische Relevanz der Doppelbesteuerungsproblematik, die durch die Vorlage beseitigt werden soll, geht nicht genug deutlich aus den Vernehmlassungsunterlagen hervor. Die finanziellen Auswirkungen und wie oft der beschriebene Konfliktfall in der Praxis überhaupt vorkommt bleibt unklar. Der Nachweis des Handlungsbedarfs sollte wenn immer möglich zusätzlich untermauert werden.
- Die pauschale Steueranrechnung kann nur zum Tragen kommen, wenn diese Form der Entlastung in einem DBA vorgesehen ist. Dies ist in den Fällen, für welche die Verordnungsänderung erfolgt, gerade nicht der Fall. Das Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (SR 672.2) enthält keine Ermächtigung des Bundesrats, Doppelbesteuerungen zu beseitigen, die schweizerischen Betriebsstätten entstehen, die kein DBA beanspruchen können.
- Zu klären ist auch, ob die vorgesehene Entlastung nur Betriebsstätten juristischer Personen gewährt werden soll oder auch solchen von ausländischen Personen ohne juristische Persönlichkeit.

Wir erachtet jedoch gerade mit Blick auf die Möglichkeit von Neuansiedlungen die durch die Neuregelung einhergehenden Steuermindereinnahmen einerseits und den erhöhten Prüfungsaufwand der Steuerbehörde andererseits als vertretbar, fordern aber unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 2 und Art. 11 DBG die vertiefte Prüfung der erwähnten problematischen Punkte.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Heggin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK